

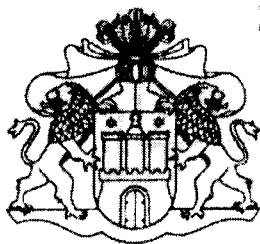
Ausfertigung

1567

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 915 C 558/11

28 JUN 2012



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte K

wegen Schadensersatz

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 915 - durch die Richterin Dr. Steinke am 25.06.2012 auf Grund des Sachstands vom 25.06.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 100,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an die Klägerin 374,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-

zinssatz seit dem 05.05.2011 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 475,74 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist im zuerkannten Umfang hinsichtlich des Klagantrags zu Ziffer 1. und zu Ziffer 2. begründet, hinsichtlich des Klagantrags zu Ziffer 3. unbegründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 100,84 € aus §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG i.V.m. § 1 PflVG.

a) Die Beklagte ist für das Unfallereignis vom 15.01.2011 als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners dem Grunde nach einstandspflichtig. Grundsätzlich war auch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich. Denn ausweislich der Rechnung (Anlage K 1) fuhr die Geschädigte 212 km mit dem Mietwagen in der Zeit vom 17.01.2011 bis 21.01.2011. Es liegt daher kein geringer Fahrbedarf vor, der den Anspruch auf Mietwagensersatz entfallen lassen könnte, denn die Grenze hierfür liegt nach der Rechtsprechung bei einer Fahrleistung von ca. 20 km pro Tag (vgl. Palandt/Grüneberg, 70. Aufl. 2011, § 249 Rn. 35 mwN.; hier: 53 km pro Tag). Abweichende Umstände hiervon sind nicht vorgetragen. Während der Mietzeit wurde der Wagen der Klägerin repariert. Allerdings hat die Klägerin den Wagen nicht zu einem marktüblichen Preis angemietet.

Die Erstattungsfähigkeit richtet sich nach § 249 Abs. 2 BGB, wonach nur die objektiv erforderlichen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte, zu erstatten sind. Daraus folgt, dass der Geschädigte nur den auf dem örtlich relevanten Markt für ihn zumutbar zu erlangenden günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen kann. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Die Klägerin trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich

und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und ggf. zu beweisen hat.

Mangels Darlegung der Erforderlichkeit des konkreten Mietwagenpreises kann das Gericht den erforderlichen Aufwand im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO ermitteln. Bei der Schätzung können geeignete Listen oder Tabellen herangezogen werden.

Das Gericht hält vorliegend den Fraunhofer Marktspiegel 2010 für eine geeignete Schätzgrundlage. Es ist vielfach höchstrichterlich entschieden worden, dass die Instanzgerichte hierbei frei sind, zwischen Schwacke-Mietpreisspiegel und dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel zu wählen. Dieses Gericht wendet den Fraunhofer-Marktpreisspiegel an, soweit er Feststellungen enthält. Diese Liste hat den Vorteil, dass sie auf Basis eines anonymisierten Verfahrens erstellt wurde, ohne dass die angefragten Unternehmen wussten, zu welchem Zweck die Anfrage erfolgte. Nach den Erhebungen des Fraunhofer Instituts für das Jahr 2010 betragen die Kosten für ein Fahrzeug der Gruppe 3 im Postleitzahlengebiet 22 für die - unstreitige - Dauer von 4 Tagen im Mittelwert 308,96 € (4 Tage i.H.v. je 77,24 €). Es ist vorliegend auch der Tageswert anzusetzen, da das Gericht nach der Vernehmung der Zeugin Le nach § 286 Abs. 1 ZPO davon überzeugt ist, dass die Dauer der Anmietung bei Abschluss des Mietvertrages noch nicht ersichtlich war. Der so geschätzte Betrag beinhaltet die Umsatzsteuer sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 750,00 €. Entgegen der Ansicht der Klägerin handelt es sich bei dem ausweislich Anlage K 3 angemieteten O , amtliches Kennzeichen

, aber um ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 3. Dies geht aus der zuletzt zur Akte gereichten Anlage K 22 ("O)) in Verbindung mit Anlage K 13 hervor. Dass genau dieses Fahrzeug dieses Serienmodells angemietet wurde, ist durch die Beklagte zuletzt mit Schriftsatz vom 11.06.2012 auch unstreitig gestellt worden. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist das vorherige Bestreiten des Beklagten auch nicht verspätet nach §§ 296 Abs. 1, Abs. 2 ZPO. Denn bereits mit Schriftsatz vom 16.02.2012 hat sich die Beklagte gegen die Eingruppierung des Mietfahrzeuges in die klägerseits angegebene Fahrzeugklasse gewendet. Hiermit geht aber die Absicht, die Anmietung des streitbefangenen Serienmodells bestreiten zu wollen, aus den bisherigen Erklärungen insoweit hervor (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO); dem Bestreiten der Eingruppierung in die klägerseits angegebene Fahrzeugklasse ist vorliegend das Bestreiten der Anmietung des klägerseits behaupteten Serienmodells immanent.

Aufgrund der Internettastigkeit des Erhebungsverfahrens ist jedoch ein pauschaler Aufschlag der in dem Fraunhofer Mietpreisspiegel genannten Preise in Höhe von 20 % (hier: 61,80 €) vorzunehmen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 26.07.2011, Az. 302 S 16/11). Es ergibt sich mithin ein geschätzter ersatzfähiger Mietbetrag von 370,76 €.

Da vorliegend kein gruppengleiches Fahrzeug angemietet wurde - das beschädigte Fahrzeug der Klägerin, ebenfalls ein O t, amtliches Kennzeichen , gehörte unstreitig der Gruppe 4 an -, ist kein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % vorzunehmen, so dass sich insgesamt ein geschätzter ersatzfähiger Mietbetrag von 370,76 € ergibt.

Die von der Beklagten vorgelegten Angebote von vier lokal ansässigen Firmen waren weder zur Schadensschätzung heranzuziehen noch lag ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht

der Klägerin darin, dass sie keine Vergleichsangebote - insbesondere die beklagenseits vorgetragenen - eingeholt hat. Die benannten Angebote von den benannten Firmen bieten bereits keine ausreichende Grundlage, um über das arithmetische Mittel den marktüblichen Preis schätzen zu können. Denn allein vier Firmen bilden die Marktsituation nicht umfassend ab. Insoweit steht mit der Fraunhofer Liste bereits eine aussagekräftigere Schätzgrundlage zur Verfügung. Letztendlich ist auch nicht dargelegt, dass die Klägerin sich zwingend bei den vier benannten Firmen im Vorfeld hätte erkundigen müssen. So hätte sie sich bei der Vielzahl von Mietwagenfirmen auch bei anderen Firmen erkundigen können. Nicht hinreichend konkret dargelegt ist des Weiteren, dass sie bei sämtlichen zugänglichen Firmen in der konkreten Situation auch tatsächlich ein günstigeres Angebot erhalten hätte und ihr damit "ohne weiteres" ein besserer Tarif zugänglich gewesen war. Das von der Beklagten angebotene Sachverständigengutachten war damit nicht einzuholen, die vorgelegten Angebote datieren zudem vom 27.12.2011 (Bl. 61 ff. d.A.). Auch das beklagenseits angebotene Sachverständigengutachten mit Schriftsatz vom 11.06.2012 war mithin nicht einzuholen.

b) Zuzüglich zum Normaltarif sind Nebenkosten in Höhe von **60,52 €** zu erstatten.

Als ersatzfähiger Schaden können die Kosten für die Haftungsbefreiung im Umfang von 60,52 € geltend gemacht werden. Die Fraunhofer-Liste enthält keine Werte für die reduzierte Haftungsbeitragsleistung. Da die Höhe der Versicherungsprämie auch von der Selbstbeteiligung abhängig ist, haben die Vermieter höhere Kosten, wenn sie eine niedrigere Selbstbeteiligung anbieten. Daher können die Fraunhofer Preise die zusätzlichen Kosten, die durch eine niedrigere Selbstbeteiligung entstehen, nicht abbilden. Die Höhe der hierfür angefallenen Kosten von 60,52 € bestreitet die Beklagte nicht - die das Gericht im Übrigen auch nach § 287 Abs. 1 ZPO unter Zugrundelegung der Rechnung (Anlage K 3) auf einen Betrag von 60,52 € schätzt -; vielmehr bestreitet sie, dass tatsächlich eine Reduzierung der Selbstbeteiligung von 500,00 € zwischen der Klägerin und dem Mietwagenunternehmen vereinbart wurde. Hiervon ist das Gericht aber nach der Vernehmung der Zeugin [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2012 aufgrund der glaubhaften und widerspruchsfreien Aussage der Zeugin nach §286 Abs. 1 ZPO überzeugt. Soweit die Klägerin eine Reduzierung der Selbstbeteiligung auf € 500,00 vereinbart hat, war dies auch erforderlich. Sie war durch Anmietung eines (fremden) Fahrzeugs im Vergleich zu ihrem eigenen Fahrzeug einem ungleich höheren Haftungsrisiko ausgesetzt. Außerdem hat die Klägerin das Fahrzeug nicht freiwillig angemietet. Sie hat daher das Recht, sich von Risiken freizuhalten, die durch eine höhere Selbstbeteiligung entstehen und die durch den Unfall verursacht worden sind. Dies gilt selbst dann, wenn das verunfallte Fahrzeug nicht ohne Selbstbehalt vollkaskoversichert gewesen wäre (BGH NJW 2005, 1041, 1042 f.). Die Vereinbarung eines Vollkaskoschutzes ohne Selbstbeteiligung war eine adäquate Schadensfolge (BGH a.a.O.). Denn auch bei schuldloser Beschädigung des gemieteten Wagens, beispielsweise bei schuldloser Verwicklung in einen Unfall, war die Klägerin zur Rückgabe des Fahrzeugs in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet, während sie bei Beschädigung ihres eigenen Fahrzeugs einen geringeren wirtschaftlichen Schaden erleiden würde und auch selber über die Instandsetzung entscheiden könnte. Mithin sind für die - auch ausweislich des Fahrzeugmietvertrages vereinbarte (Anlage K 19) - Haftungsbefreiung Kosten von **60,52 €** erstattungsfähig.

Die bestrittenen Kosten für die Winterreifen waren hingegen nicht zu berücksichtigen, da die Klägerin beweisfällig für eine solche Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem Autohaus [REDACTED] GmbH geblieben ist. Die Zeugin [REDACTED] hat in der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2012 insoweit lediglich bekundet, das angemietete Fahrzeug sei zwar mit Winterreifen ausgestattet gewesen, indes vermochte sie eine Vereinbarung hinsichtlich hiermit zusätzlich verbundener Kosten nicht bekunden. An eine solche Vereinbarung konnte sie sich vielmehr gerade

nicht erinnern. Auch aus dem eingereichten Mietvertrag (Anlage K 19) geht eine solche Vereinbarung aber nicht hervor. Mit dem klägerseits zuletzt angebotenen Sachverständigengutachten für die Behauptung, dass im Winter 2011 alle großen deutschen Autovermietungen Winterreifen lediglich als Zusatzleistung mit entsprechenden Zusatzkosten angeboten hätten, konnte der Beweis für die gerade hier streitige Vereinbarung zwischen den Parteien nicht erbracht werden und war damit nicht einzuholen. Damit kann die Klägerin die Kosten diesbezüglich in Höhe von 27,60 € nicht verlangen.

Es sind der Klägerin daher insgesamt ersatzfähige Mietwagenkosten in Höhe von **431,28 €** entstanden. Hinsichtlich eines unstrittig von der Beklagten gezahlten Betrags von 273,00 € ist die Forderung der Klägerin gemäß § 362 Abs. 1 BGB in dieser Höhe erloschen. Da der klägerseits verlangte Betrag noch unter diesem Differenzbetrag liegt, kann die Klägerin jedenfalls Zahlung in Höhe des tenorierten Umfangs zu Ziffer 1. verlangen (**100,84 €**), im übrigen gilt § 308 Abs. 1 ZPO.

2. Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsvergütung für die Verfolgung der klägerischen Ansprüche gegenüber der Beklagten besteht in der geltend gemachten Höhe von 374,90 €. Er ergibt sich entgegen der Ansicht der Beklagten (vgl. Schriftsatz vom 03.04.2012, Bl. 226 f. d.A.) unmittelbar aus § 249 BGB, da die Geschädigte eines Verkehrsunfalls - jedenfalls nach Ablauf einer gewissen Regulierungsfrist - einen Rechtsanwalt zur Durchsetzung ihrer Forderungen beauftragen darf. Zutreffend hat die Klägerin hierfür auch einen Gegenstandswert von 4.371,45 € zugrunde gelegt. Unstreitig zwischen den Parteien wurde der Verkehrsunfall unter Zugrundelegung dieses Betrags seitens der Beklagten durch Zahlung in dieser Höhe reguliert. Das Gericht sieht hierin eine Bestätigung der Forderung dem Grunde und der Höhe nach - es erfolgte auch gerade keine Regulierung der Beklagten unter Vorbehalt - und somit eine Beweiserleichterung, worauf es die Beklagte mit richterlichem Hinweis vom 20.02.2012 unter Fristsetzung bis zum 08.03.2012 hinwies. Wer eine Forderung insoweit bestätigt hat, muss den Gegenbeweis führen, dass dem Gläubiger keine oder nur geringerer Ansprüche zustehen (Palandt/Sprau, BGB, 70. Aufl. 2011, § 781 Rn. 6 mwN.). Die Frist verstrich ergebnislos. Die Beklagte hat weder dargelegt noch Beweis dafür angeboten, warum die insoweit regulierte Forderungshöhe nunmehr doch nicht zugrunde gelegt werden sollte. Auch bestehen keine Bedenken gegen die klägerseits geltend gemachte 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG. Die Rechtsanwälte der Klägerin durften jedenfalls eine 1,3-fache Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 Anlage 1 RVG in Rechnung stellen. In dieser Höhe fällt die Geschäftsgebühr in durchschnittlichen Rechtssachen als Regelgebühr an (BGH, Ur. vom 31.10.2006, Az. VI ZR 261/05, NJW-RR 2007, 420; BGH, Ur. v. 13.01.2011, Az. IX ZR 110/10, juris Rn. 16 mwN.). Ob eine Rechtssache als wenigstens durchschnittlich anzusehen ist, bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Die Tätigkeit der Rechtsanwälte des Klägers war nach diesen Kriterien jedenfalls durchschnittlich aufwändig. Im Übrigen entspricht es für Rahmengebühren allgemeiner Meinung, dass dem Rechtsanwalt bei der Festlegung der konkreten Gebühr sogar ein Spielraum von 20 v.H. (sog. Toleranzgrenze) zusteht (BGH, Ur. v. 13.01.2011, Az. IX ZR 110/10, juris Rn. 18 mwN.). Hält sich der Anwalt innerhalb dieser Grenze, ist die von ihm festgelegte Gebühr jedenfalls nicht im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG unbillig und daher von dem ersatzpflichtigen Dritten - hier: Beklagte - hinzunehmen.

Die vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühr ist auch dem Grunde nach angefallen. Soweit die Beklagte bestritten hat, es sei kein wirksamer Anwaltsvertrag zwischen der Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten geschlossen worden, konnte sie hiermit nicht gehört werden. Die Klägerin

hat im Einzelnen dargelegt, wann und wie ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach §§ 611, 612 Abs. 1, 675 BGB mit ihren Prozessbevollmächtigten zustande gekommen ist und auch die Vollmacht vom 18.01.2011 (Anlage K 1) zur Akte gereicht. Das pauschale Bestreiten der Beklagten genügt angesichts der vereinzelt dargelegten Darlegung der Klägerin hier nicht, vgl. 138 Abs. 3 ZPO. Im Übrigen ist es gerichtsbekannt, dass die Mandatierung auch durch Erteilung einer Vollmacht erfolgt und gerade nicht zusätzlich eine weitere schriftliche Vereinbarung dem Mandatsverhältnis zugrunde liegen muss. Dies gilt zumindest dann, wenn - was hier weder vorgetragen noch ersichtlich ist - dem Geschäftsbesorgungsvertrag keine Honorarvereinbarung der Parteien zugrunde liegt. Die Vollmacht vom 18.01.2011 (Anlage K 1) ist zudem äußerlich unversehrt, vollständig und ihre Echtheit nicht bestritten. Ihr Inhalt ist auch positiv ergiebig. In der Anlage K 1 heißt es, dass den Prozessbevollmächtigten der Klägerin in Sachen B... f gegen Wi... wegen Verkehrsunfall vom 15.01.2011 Vollmacht u.a. zur außergerichtlichen Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie der Prozessführung mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit erteilt wird. Die Beklagte hat gerade nicht vereinzelt bestritten und dargelegt, dass die Parteien das, was in der Anlage K 1 niedergeschrieben worden ist, tatsächlich nicht so vereinbart haben sollen. Dies wäre aber angesichts des substantiierten Vortrags der Klägerin erforderlich gewesen. Auch die angebotene Zeugin war damit nicht zu vernehmen, im Übrigen ist die beklagtenseits behauptete innere Willensbildung des Geschäftsführers im Nachhinein - er habe keinen Rechtsanwalt beauftragen wollen und er wisse nicht mehr, was er in der Reparaturwerkstatt unterschrieben habe - nach allgemeinen Regeln über die Willenserklärung nach §§ 133, 157 BGB sowie §§ 145 ff. BGB unbeachtlich. Etwaige Willensmängel bei der Beauftragung selbst sind bereits nicht hinreichend konkret vorgetragen.

Auch das bloße Bestreiten der Prozessvollmacht ist nach alledem unerheblich (vgl. Anlage K 1).

Dass die Vollmacht nach § 138 BGB nichtig sein soll, ist gleichfalls weder hinreichend vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr handelt es sich bei der Behauptung der Beklagten, es liege eine sog. Stapelvollmacht vor, um eine Behauptung in's Blaue hinein.

Auch die Behauptung, es läge ein Verstoß gegen die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung ist bereits nicht hinreichend konkret vorgetragen, sondern vielmehr eine - unbeachtliche - Behauptung in's Blaue hinein.

Auf die Abtretung der Ansprüche kam es nicht an, da die Klägerin - unwidersprochen - vorgetragen hat, es habe allenfalls eine Abtretung sicherungshalber vorgelegen und gerade nicht erfüllungshalber oder an Erfüllung Statt (§§ 363 f. BGB).

Da die Klägerin den Anspruch ausweislich Tenor zu Ziffer 2 in gewillkürter Prozessstandschaft ausweislich Anlage K 18 für den Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen und für eigene Rechnung geltend macht (vgl. §§ 185, 362 Abs. 2 BGB), ist das Bestreiten der Beklagten, die Klägerin habe weder die Kostennote ihrer Prozessbevollmächtigten erhalten noch bezahlt, vorliegend unerheblich. Die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft liegen hier vor (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl. 2011, Vor § 50 Rn. 42 ff. mwN.).

3. Der jeweilige Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

4. Der Feststellungsantrag zu Ziffer 3. ist hingegen zumindest unbegründet. Die Klägerin ist darlegungs- und beweisbelastet für den behaupteten Schadenseintritt geblieben. Trotz richterlichem Hinweis vom 20.02.2012, dass die Klägerin angesichts des Eintretens der Rechtsschutzversi-

cherung mit Einzahlung der Gerichtskosten - hier: durch die Rechtsschutzversicherung - bis zu deren Erstattung im Kostenfestsetzungsverfahren keinen weiteren Verzugsschaden erleiden dürfte, hat die Klägerin binnen der gesetzten Frist hierzu nicht entgegnet.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3, 4 ZPO, 63 Abs. 2 GKG. Vorliegend waren die vorprozessualen Kosten zur Durchsetzung der klägerischen Schadensersatzansprüche keine Nebenforderungen i.S.d. § 4 ZPO, sondern wirken werterhöhend. Denn wenn die Geschäftsgebühr - wie hier - von vorneherein zumindest teilweise ohne Hauptforderung eingeklagt wird, besteht kein Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 4 ZPO (vgl. Zöller/*Herget*, ZPO, 28. Aufl. 2011, § 4 Rn. 13). Der Feststellungsantrag zu Ziffer 3. ist wegen § 4 ZPO nicht streitwertrelevant (vgl. AG Hamburg-St.Georg, Ur. v. 29.09.2011, Az. 914 C 149/11, juris, Rn. 20).

Dr. Steinke
Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 26.06.2012


Heim, JHSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote